

Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

Band: 14 (1906)

Heft: 55

Artikel: Franz Heinrich Reusch als Schriftsteller : 1825-1900 [Fortsetzung]

Autor: Lias, J.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FRANZ HEINRICH REUSCH

ALS SCHRIFTSTELLER.

(1825—1900.)

(Fortsetzung.)¹⁾

II.

Den Übergang zur Besprechung derjenigen Schriften, welche in näherer Beziehung zur altkatholischen Bewegung stehen, mag die kurze Skizze einer instruktiven Arbeit bilden, über die Friedrich von Schulte in seinem Nekrologe sagt: „Erwähnt sei noch, dass die Schrift *das Unfehlbarkeits-Dekret vom 18. Juli 1870 auf seine kirchliche Verbindlichkeit geprüft*’, herausgegeben von Prof. Dr. Joh. Friedr. R. von Schulte (Prag, Tempsky, 1871), von Reusch geschrieben ist, der mir das Manuskript durch Buchhändler Henry in Bonn im Dezember 1870 zusandte und einverstanden war, dass ich mich als Herausgeber bezeichnete, weil er es damals für besser hielt, noch nicht mit seinem Namen aufzutreten; ich stimmte dem bei, weil noch die Möglichkeit vorlag, dass einzelne Bischöfe festhielten, und es gut erschien, nicht zu rasch vorzugehen. Für eine neue Auflage würde Reusch als Verfasser genannt sein.“ — Diese Untersuchung über die Verbindlichkeit des päpstlichen Dekretes vom 18. Juli 1870 stützt sich auf notorische Tatsachen und amtliche Aktenstücke und enthält die formalen Gründe, welche für Reuschs Stellungnahme entscheidend waren. Sie haben seitdem an innerer Beweiskraft nichts verloren, wenn schon sie äusserlich von einer übergrossen Majorität zurzeit

¹⁾ S. Intern. Theol. Zeitschrift, Nr. 53, S. 38—72.

nicht beachtet werden. Es sind im wesentlichen folgende:

1. Die Geheimhaltung des wahren Grundes für die Berufung des Konzils; die geheimgehaltene Erledigung der Vorarbeiten durch eine Anzahl römischer Kommissionen, denen nur Anhänger einer bestimmten theologischen Richtung angehörten. Dadurch wurde den Bischöfen eine Vorbereitung unmöglich gemacht. Um so mehr ist die Fernhaltung der Theologen von den konziliaren Verhandlungen selber, im Gegensatz zum Tridentinum, zu beklagen.
2. Nach Eröffnung des Konzils sind den Bischöfen nicht sämtliche Vorlagen mitgeteilt worden, wodurch eine Orientierung über ihre Aufgabe weiterhin unmöglich wurde.
3. Die Geschäftsordnung vom 27. November 1869 beeinträchtigte die Freiheit der Antragstellung, indem der Papst für sich das ausschliessliche Recht in Anspruch nahm, über die Zulassung der von Bischöfen eingebrachten Anträge zur Diskussion zu entscheiden. Eine Bitte um Milderung blieb ohne Berücksichtigung.
4. Die Zusammensetzung des Konzils war eine solche, dass die Italiener in Verbindung mit den vom Papste abhängigen Kuriälbeamten, apostolischen Vikaren u. s. w. an Zahl von vornherein die Vertreter von Deutschland, Frankreich, England und Nordamerika erheblich überwogen.
5. Die zweite Geschäftsordnung vom 22. Februar 1870, die, wie die erste, vom Papste allein ohne Mitwirkung des Konzils publiziert wurde, beschränkte die Freiheit noch mehr.
6. Die Wahlen für die vier Kommissionen, denen durch die Geschäftsordnung sehr wichtige Funktionen und sehr weitgehende Befugnisse beigelegt waren, wurden zwar dem Konzil überlassen, aber so gelenkt, dass die Bischöfe der Minorität so gut wie ausgeschlossen waren, wodurch ein wesentliches Requisit der Freiheit fehlte. Insbesondere war, wie Erzbischof Kenrick bezeugte, die dogmatische Kommission in Wahrheit das Konzil, welches ihre Weisungen in allem befolgte.
7. Die schlechte Akustik der Aula, die Beschränkung der Diskussion auf die Generalkongregationen, in denen über 600 Mitglieder anwesend waren, und der dabei notwendige Gebrauch der lateinischen Sprache machten eine gründliche Diskussion unmöglich. Die dadurch bewirkte Schädigung der Freiheit und Gründlichkeit der Beratung kommt auch in einer Eingabe von 43 Bischöfen aus Österreich und Deutschland, so-

wie in einer Schrift des Erzbischofs Kenrick zum klaren Ausdruck. 8. Die vorgebrachten Klagen und Wünsche, welche letztere sich namentlich auf die Ermöglichung kleinerer vorbereitender Versammlungen bezogen, fanden keine Berücksichtigung. 9. Wenn auch über mehrere Vorgänge (Erteilung von Ordnungsrufen, Beschränkung der Freiheit der Diskussion, gewalttätige Behandlung verschiedener Orientalen, beabsichtigte Ausweisung des Prof. Friedrich, Absetzung des Pater Theiner) nichts Genaueres feststeht, so ist doch nicht zu bestreiten, dass sie, namentlich weil eine genügende amtliche Aufklärung darüber nicht gegeben worden ist, mit dazu beigetragen haben, Zweifel an der Freiheit des Konzils hervorzurufen. 10. Mehrfache bischöfliche Zeugnisse lassen es im höchsten Grade zweifelhaft erscheinen, ob die Verhandlungen der vatikanischen Versammlung mit der für die Beratungen eines ökumenischen Konzils erforderlichen Freiheit, Ordnung und Gründlichkeit stattgefunden haben. 11. In bezug auf die Verhandlungen über die päpstliche Unfehlbarkeit erheben sich insbesondere noch weitere Bedenken. Erst im Januar wurde überhaupt bekannt, dass die Definition der Unfehlbarkeit beantragt wurde. Zu der darauf bezüglichen Petition waren ordnungswidrig Unterschriften der Bischöfe gesammelt worden, wodurch die Unterzeichner in der Freiheit ihrer spätern Entschliessung behindert waren. Die Schriften der Majorität durften in Rom und mit Approbation der römischen Zensurbehörde gedruckt werden, während die der Minorität ausserhalb des Kirchenstaates erscheinen mussten. 12. Am 6. März tat der Papst seinen Willen kund, dass die Unfehlbarkeitsfrage zur Entscheidung gebracht werden solle. Im folgenden Monat beantragte eine grosse Zahl von Bischöfen, es solle unter Beiseitelassung aller notwendig zuerst zu beratenden Vorfragen sofort die Unfehlbarkeitsfrage auf die Tagesordnung gesetzt werden. Mit Gründen belegte Einwendungen seitens der Minoritätsbischöfe hatten keinen Erfolg, vielmehr wurde ein vom 4. Juni datiertes, neues, bloss vom Papste handelndes Schema de ecclesia vorgelegt. 13. Die Majorität beschloss am 3. Juni die Beendigung der Generaldebatte und liess die dagegen erhobene Verwahrung der Minorität ohne Berücksichtigung. Trotz der heissen und ungesunden Jahreszeit wurde das Konzil nicht

vertagt. 14. Es ist aktenmässig nachgewiesen, dass der Papst hinsichtlich der in Rede stehenden Frage seinen persönlichen Einfluss in einer Weise geltend gemacht hat, welche der Freiheit der Verhandlung nichts weniger als förderlich war. 15. Sollte trotz all dieser Bedenken ein die Gewissen bindendes Dekret zu stande kommen, so musste es notwendig ein solches sein, bei dem der unanimis consensus der Kirche auf das unzweifelhafteste konstatiert wurde. Ein unanimis consensus war vor dem Konzil sogar von Jesuiten für notwendig erklärt und auf dem Konzil selber von der Minorität gegenüber der zweiten Geschäftsordnung, die die Stimmenmehrheit genügen liess, namentlich bei einem so wichtigen Gegenstande gefordert worden. 16. Dass der consensus ecclesiarum bezüglich der päpstlichen Unfehlbarkeit in der vatikanischen Versammlung nicht konstatiert worden ist, zeigen die von vielen Bischöfen eingereichten animadversiones und die von gelehrten Mitgliedern des Konzils herausgegebenen Schriften, welche an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen. 17. Bei der Abstimmung über das vierte Kapitel des Schemas in der Generalkongregation vom 13. Juli wurde ein offener Dissensus konstatiert. Trotzdem wurde mit überstürzender Hast fortgefahren und damit auf die Herbeiführung eines einmütigen Beschlusses verzichtet. 18. Am Vorabend der verhängnisvollen öffentlichen Sitzung reichten 56 Bischöfe, unter Aufrechthaltung ihrer negativen Voten, einen feierlichen Protest ein. 19. An der Tatsache, dass hierdurch ein dissensus festgestellt war, der eine auf moralischer Einstimmigkeit beruhende Definition unmöglich machte, ändert nichts die nachträgliche Unterwerfung, bei der die Furcht vor einer Spaltung oder die Scheu vor einer Opposition gegen den Willen des Papstes, also nicht zur Sache gehörige Motive, von massgebendem Einfluss gewesen sind. 20. Auch als rein päpstliche Bulle betrachtet, kann das Dekret, nachdem förmlich und unzweifelhaft das Gegenteil eines consensus ecclesiarum konstatiert worden, keine verbindliche Kraft beanspruchen.

Dass Reusch neben diesen formalen Gründen die gewichtigsten materiellen Bedenken hatte, ergibt sich z. B. schon aus einer Unterredung mit dem Erzbischof Melchers, dem er auf seine Frage, warum er auf die Erklärung des

gesamten Episkopates so viel Wert lege, entgegnete: Die Gründe, die biblischen und traditionellen, für die Lehre, welche bis zum Juli unbestritten als katholisch gegolten, sind für mich so überzeugend, und die Bedenken gegen die neue Lehre so unauflöslich, dass ich meine Überzeugung nur dann als Irrtum ansehen kann, wenn ich ganz unzweifelhafte Gewissheit habe, dass sie von den Lehrern der Kirche als Irrtum verworfen ist (v. Schulte, Altkatholizismus, p. 145). —

Ein von den neukatholischen Bischöfen mit Erfolg angewendetes Mittel, um die Altkatholiken in der ruhigen Mitbenützung der katholischen Kirchengebäude zu stören, war die von ihnen erlassene Erklärung, solche Kirchen seien entweiht und interdiziert. In Baden erbat sich der damalige Staatsminister Jolly mündlich von dem Bischofe Reinkens ein Gutachten über diese Behauptung von der angeblichen Entweihtung der in Betracht kommenden Kirchen. Dies wurde Veranlassung, dass Reusch (damals Generalvikar) in der ihm eigenen gewissenhaften und sachlichen Art, unter Berufung auf nur streng römisch-kurialistische Theologen und Kanonisten, ein wissenschaftlich begründetes Gutachten schrieb, welches gedruckt erschien unter dem Titel: *Das Verfahren deutscher Bischöfe bezüglich der den Altkatholiken zum Mitgebrauch eingeräumten Kirchen. Ein theologisches Gutachten.* Bonn 1875. Nach Erwägung aller einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen kommt der Verfasser zu folgender Charakteristik des Verfahrens der Bischöfe: Sie verhängen ohne Beobachtung der im kanonischen Rechte vorgeschriebenen äusseren Formen, aus einem im kanonischen Rechte nicht vorgesehenen Grunde, und durchgängig auch ohne den technischen Ausdruck „Interdikt“ zu gebrauchen — also in ganz willkürlicher Weise — über die fraglichen Kirchen das Interdikt (p. 8 sq.).

Für ihr Vorgehen konnten sich die Bischöfe nicht auf eine Bestimmung des bisher in Kraft gewesenen kirchlichen Rechtes berufen, sondern lediglich auf eine Instruktion des Münchener Nunzius vom 12. März 1873. Die bei diesem Erlass obwaltende Absicht beleuchtet Reusch mit folgenden Worten: Die Vermutung darf ausgesprochen werden, dass bei der Instruktion des Nunzius und dem ihr entsprechenden Verfahren der Bischöfe *religiöse* Gründe nicht die mass-

gebenden gewesen sind, dass man vielmehr intendiert hat, durch die Erklärung, die Abhaltung des altkatholischen Gottesdienstes in einer Kirche werde die Einstellung des neukatholischen zur Folge haben — zumal durch die *unwahre* Fassung dieser Erklärung: das müsse nach dem katholischen Kirchenrechte so sein — einerseits „die Einfältigen“ gegen die Altkatholiken aufzuhetzen, andererseits auf die Regierungen einen Druck auszuüben, indem man diese glauben zu machen suchte, die Gestattung des Mitgebrauchs der Kirchen durch die Altkatholiken sei eine grosse Härte gegen die Neukatholiken, welche dadurch aus dem Gebrauche der Kirchen *ganz* verdrängt würden (p. 11).

Zum Schlusse gelangt unser Gelehrter bezüglich der in Rede stehenden Frage zu folgendem Resultat: Die *Staatsregierungen* sind jedenfalls befugt, die Frage, ob den Altkatholiken der Mitgebrauch von Kirchen zu gestatten sei, lediglich nach *Rechtsgrundsätzen* zu entscheiden und dem Vorgeben, dass dadurch das Recht der Neukatholiken gekränkt werde, keinen Einfluss auf ihr Verfahren einzuräumen. Wenn die Neukatholiken eine den Altkatholiken zum Mitgebrauch eingeräumte Kirche zu ihrem Gottesdienste nicht mehr benutzen, so handeln sie damit nicht nach einem Grundsatz des bestehenden gemeinen Kirchenrechts, sondern lediglich nach einer von ihren Bischöfen, beziehungsweise dem Münchener Nunzius, und zwar *præter ius canonicum*, ad id getroffenen Bestimmung. Ob diese Bestimmung, unter dem kirchlichen Gesichtspunkte betrachtet, nötig oder zweckmässig ist, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls hat die Staatsregierung allein darüber zu entscheiden, ob sie ihrerseits einer solchen *neuen* kirchlichen Anordnung irgendwelche Bedeutung beilegen will (p. 13). Das Verfahren bezüglich der den Altkatholiken zum Mitgebrauch eingeräumten Kirchen würde ein anderes gewesen sein, wenn man nicht erwartet hätte, die Staatsregierungen würden sich durch dasselbe in ihrem Verhalten bestimmen lassen, und es wird ein anderes werden, wenn man die Erfahrung macht, dass die Staatsregierungen und das Volk erkennen, wie wenig jenes Verfahren dem bis 1873 bestandenen Kirchenrechte entspricht, und dass das Festhalten an jenem Verfahren den beabsichtigten Zweck, die Durchführung der vatikanischen Dekrete und die Unter-

drückung des Altkatholizismus, nicht erreicht, vielmehr auf die Dauer den eigenen Interessen nachteilig ist (p. 14 sq.)¹⁾. —

Durch die katholische Opposition gegen das vatikanische Konzil wurde der Blick geschärft für eine Reihe von Unvollkommenheiten im kirchlichen Leben, und zugleich wurden die Kräfte frei gemacht zur Inangriffnahme dieser Materie. Schon vor 1870 konnte man über Reuschs Stellung gegenüber unerfreulichen Erscheinungen im kirchlichen Leben nicht im Zweifel sein. Eben weil er ein gläubiger und frommer Priester war, dem das Wohl und das Ansehen der Kirche am Herzen lag, durfte und musste er Missbräuche offen besprechen. Nachdem er sich bei vorkommenden Gelegenheiten wiederholt geäußert, tat er dies in zusammenfassender Darstellung in der formell und inhaltlich lehrreichen Schrift: *Die deutschen Bischöfe und der Aberglaube. Eine Denkschrift.* Bonn 1879. Besprochen werden darin der Reihe nach: Ablässe, Fegfeuer, Skapuliere, Gürtel, Medaillen, Ignatius-Wasser, Marienverehrung, Rosenkränze und Novenen, Andacht zu den „heiligsten Herzen Jesu, Mariä und Joseph“, Gebetsvereine und Gebetserhörungen, fromme Meinungen. Den Hauptinhalt der Darlegung bilden Auszüge aus Schriften, welche, meist seit dem Jahre 1870, in Deutschland erschienen und unter dem katholischen Volke verbreitet worden sind. Diesen Auszügen fügte der Verfasser Erklärungen hinzu, um das Verständnis und die richtige Würdigung derselben zu erleichtern. Mustergültig ist insbesondere die Art der Behandlung. Gerade unser Gelehrter war in Anbetracht seiner stets massvollen Besonnenheit und seines ruhig abwägenden Urteils nicht minder, wie seiner aufrichtigen, herzlichen Frömmigkeit wegen, dazu berufen, eine Reihe von Missbräuchen, welche kurz vor und besonders nach 1870 unter den Augen der Bischöfe in das kirchliche Leben Deutschlands eingeführt worden waren, als solche zu

¹⁾ Über den weitem Verlauf dieser Angelegenheit vergleiche man die mit feiner Satire und stellenweise mit berechtigtem Sarkasmus von Bischof Reinkens anlässlich der Entziehung der den Altkatholiken zum Mitgebrauch überlassenen Universitätskirche zu Freiburg im Breisgau verfasste Schrift: *Das römische Interdikt über altkatholische Kirchen und seine Anerkennung durch deutsche Staatsregierungen.* Von Innocentius Mirabundus. Bonn 1894.

bezeichnen, gleichzeitig aber auch zu zeigen, wie man um dieser Verirrungen willen nicht den erlaubten und heilsamen Gebrauch verwerfen dürfe. Gerade in dieser Scheidung des gesunden Kerns von den ungesunden Zutaten liegt die Stärke und Überzeugungskraft des Buches, das dadurch vorbildlich für alle geworden ist, welche, sei es literarisch, sei es praktisch, mit diesem Gegenstande sich beschäftigen. Auszugsweise mag dies an einigen Beispielen gezeigt werden. Bei der Besprechung des Ablasses gelangt Reusch zu dem Schluss: Da legt sich doch der Gedanke nahe, dass es besser sein würde, auf alle näheren Bestimmungen zu verzichten und einfach zu sagen: wer dieses gute Werk tut, darf hoffen, dadurch einen angemessenen Teil der zeitlichen Sündenstrafen abzubüssen. Die Lehre von einem Mittelzustande (Purgatorium, Reinigungsort, Fegfeuer) und von der Zulässigkeit des Gebetes für Verstorbene ist altkirchlich, wie auch von evangelischen Theologen anerkannt wird. Nicht altkirchlich aber, vielmehr Verirrungen sind die Lehre, dass Ablässe den Verstorbenen zugewendet werden können, die Aufstellung von privilegierten Altären, die Verbreitung der Meinung, als ob die armen Seelen mit ihrer Hülfe für uns tätig wären, und Erzählungen von fabulösen Geschichten, in welchen Verstorbene Lebenden erscheinen, ihren Zustand schildern und sie um ihr Gebet bitten. Das Tragen von Skapulieren, Gürteln und Medaillen, die Zugehörigkeit zu einer Bruderschaft, sind unbedenkliche, unter Umständen löbliche Gebräuche. Zu verwerfen aber ist es, wenn in abergläubischer Weise mit diesen Dingen die ausgiebigste Hülfe in allen zeitlichen und ewigen Angelegenheiten in engste Verbindung gebracht wird. Die Verehrung, welche der hl. Jungfrau Maria nach der ganz berechtigten Anschauung der Katholiken gebührt, hat keinen schlimmern Feind als die Übertreibungen, welche in vielen Schriften vorgetragen werden. Da erscheint Maria nicht mehr als fürbittend, sondern als selbsttätig für die Menschen wirkend, da werden Bilder der hl. Jungfrau nicht etwa als solche bezeichnet, sondern die Sache wird so dargestellt, als ob es sich um mehrere, von einander verschiedene, Wunder wirkende Personen handelte. Gegen die Gebete, aus welchen der Rosenkranz besteht, ist nichts zu erinnern, und wenn jemand die 50 Ave Maria desselben andäch-

tig beten kann, ist auch dagegen nichts zu sagen. Man wird indessen nicht bestreiten wollen, dass manche in anderer Weise andächtiger beten können, und darum diejenigen nicht tadeln dürfen, welche den Rosenkranz selbst nicht beten und auch andern nicht empfehlen. Von diesem vernünftigen Grundsatz hat sich aber die römische Theorie und Praxis weit entfernt, indem der Rosenkranz überall mit einem gewissen Fanatismus als das notwendigste und kräftigste Gebet und als Mittel gegen alle möglichen Übel empfohlen und eingeführt wird. Mit der Verehrung des Herzens Jesu lässt sich, wie mit der Verehrung der fünf Wunden des Heilandes, mit der Anrede: „O Haupt voll Blut und Wunden“ u. dgl. ein vernünftiger Gedanke verbinden, wenn unter dem Symbol des hl. Herzens die Liebe Christi verstanden und verehrt wird, der für die Erlösung des Menschengeschlechtes gelitten hat und gestorben ist. Daraus aber macht der moderne Romanismus in erster Linie das wirkliche, leibliche Herz Jesu als eigentliches und unmittelbares Objekt der Andacht und lässt bei dieser Materialisation die durch das Herz versinnbildete Liebe ganz in den Hintergrund treten. Noch extravaganter ist die Verehrung der Herzen Marias, Josephs und anderer Heiligen, sowie die Kombination der drei hl. Herzen. Ein kleines, aber wichtiges Schlusskapitel handelt von „frommen Meinungen“, die in leichtfertiger und abergläubischer Weise in Umlauf gebracht und so lange vorgetragen werden, bis sie schliesslich für die „Erhebung“ zum Glaubensartikel reif sind. Solcher Art sind die Fragen nach der unbefleckten Empfängnis des hl. Joseph, nach der leiblichen Himmelfahrt Mariens und Josephs u. dgl., lauter Dinge, die der wirklichen Religiosität fremd, aber geeignet sind, den Katholizismus zu diskreditieren.

Eine unmittelbare Wirkung in der römischen Kirche erwartete Reusch von seiner Schrift nicht, und eine solche ist auch nicht eingetreten. Aber er hoffte, dass eine offene und gründliche Besprechung der Sache auf die Dauer wenigstens das bewirken werde, dass der Aberglaube nicht mehr so ungescheut gepredigt werde, und dass sich eine Reaktion gegen die Verbreitung des Aberglaubens geltend machen würde. Erst in der jüngsten Zeit haben sich einige schüchterne Stimmen in dieser Richtung vernehmen lassen; immerhin ein

kleiner Anfang zur Verwirklichung der Hoffnung und Absicht, in der Reusch sein Buch schrieb, dass die Aufdeckung des Schadens zur Beseitigung desselben beitragen werde. —

Das Julidogma ist auch dadurch verhängnisvoll, dass es ein unübersteigliches Hindernis für alle Unionsverhandlungen bietet. Während demnach für so lange, als nicht die Julidogmen in irgend einer Art rückgängig gemacht sind, eine Union mit der römischen Teilkirche für jede andere Teilkirche grundsätzlich ausgeschlossen bleibt, indem nicht von Vereinigung, sondern nur von vorbehaltloser Unterwerfung und völliger Verschmelzung die Rede sein kann, war es für die katholische Opposition gerade hierdurch nahegelegt, von neuem einen Versuch zu machen, die in langer Geschiedenheit einander fremd und zum Teil entfremdet gewordenen christlichen Gemeinschaften in nähere Beziehung zu bringen. Dies geschah auf den 1874 und 1875 zu Bonn gehaltenen Unionskonferenzen, auf denen unter Döllingers Vorsitz Altkatholiken, Mitglieder der morgenländischen, der anglikanischen und der protestantischen Kirche erschienen und die vorhandenen Differenzpunkte besprachen. Hatte das Unternehmen auch nicht sofort den von vielen erwarteten, von allen sehnlich gewünschten, vollen Erfolg, so ist die Arbeit doch nicht vergebens gewesen und wird hoffentlich in nicht allzu ferner Zukunft, in Verbindung mit den fortgesetzten Bemühungen, wie sie namentlich in dieser Zeitschrift, besonders von dem Herrn Redakteur derselben, betätigt werden, reife Früchte bringen.

Reusch, der die erste Versammlung in seiner Eigenschaft als Rektor begrüßte, weil sie im Musiksaale der Universität stattfand, hat in beiden Jahren die Protokolle geführt und auf Grund seiner genauen Aufzeichnungen, mit Benützung der ihm von andern zur Verfügung gestellten Notizen einen zuverlässigen, objektiven Bericht über die Verhandlungen veröffentlicht unter dem Titel: *Bericht über die am 14., 15. und 16. September zu Bonn gehaltenen Unionskonferenzen, im Auftrage des Vorsitzenden, Dr. von Döllinger, herausgegeben*, Bonn 1874, und: *Bericht über die vom 10. bis 16. August 1875 zu Bonn gehaltenen Unionskonferenzen, im Auftrage des Vorsitzenden, Dr. von Döllinger, herausgegeben*. Bonn 1875. —

Gleichfalls rühren von Reusch her die Berichte über die vier ersten Synoden, an deren Beratungen, die nicht stenographiert wurden, er lebhaften Anteil nahm. Die Berichte, die zum Teil in mehrfacher Auflage erschienen, sind veröffentlicht unter dem Titel: *Beschlüsse der ersten u. s. w. Synode der Altkatholiken des Deutschen Reiches, gehalten zu Bonn am 27., 28. und 29. Mai 1874 u. s. w. Amtliche Ausgabe.* Bonn 1874, beziehungsweise 1875, 1876, 1877. —

Reusch hat niemals, weder vor noch nach dem Jahre 1870, über der Wissenschaft die Seelsorge, über dem Theologen den Priester vergessen. Dies zeigt sich auch in seiner schriftstellerischen Tätigkeit, indem er einen Band Predigten, ein Gebetbuch und das Katholische Rituale verfasste.

Zur Herausgabe des zuerst genannten Buches unter dem Titel: *Predigten über die sonntäglichen Evangelien. Nebst einigen Fest- und Gelegenheits-Predigten.* Bonn 1876, entschloss er sich aus einem doppelten Grunde. Zunächst wollte er solchen Glaubensgenossen, welche nur selten Gelegenheit haben, Predigten zu hören, die Möglichkeit verschaffen, eine passende Predigt zu lesen. Sodann aber nahm er mit Recht an, bei der vielfach vorhandenen Unklarheit werde ein solches Buch für manche ein Mittel sein, einen vollständigeren und richtigeren Einblick in den Charakter der altkatholischen Bewegung zu erlangen, indem sie dadurch auch von den beim altkatholischen Gottesdienst gehaltenen Predigten Kenntnis zu nehmen in der Lage wären. Mit Rücksicht hierauf sind die Predigten so abgedruckt, wie sie gehalten wurden, was möglich war, weil Reusch seine Kanzelvorträge vollständig niederzuschreiben und dann wörtlich auswendig zu lernen pflegte. Die zuerst erwähnte Absicht bestimmte ihn, einen vollständigen Jahrgang zu bieten und zu diesem Zwecke einige wenige Predigten aufzunehmen, die er nicht vorgetragen. Die übrigen sind zumeist in Bonn, einige auch an andern Orten gehalten. Das Buch erfüllt aber auch noch einen dritten Zweck. Es ist nicht nur ein Hausbuch und ein instruktives Orientierungsmittel über den Altkatholizismus, sondern es kann auch als Muster für Kanzelredner vollauf empfohlen werden. Unter Vermeidung alles dessen, was mit der Würde der christlichen Kanzel nicht vereinbar ist, wer-

den die grossen Wahrheiten des Evangeliums und die Grundsätze der christlichen Glaubens- und Sittenlehre unter reichlicher Bezugnahme auf Stellen des A. und des N. T. verkündigt und erläutert. Die Sprache ist schlicht und zugleich edel; dabei entbehren die Predigten bei aller Einfachheit und Klarheit durchaus nicht der religiösen Wärme und Innigkeit und sind so ein getreues Abbild ihres Verfassers, dessen Eigenart sie auch dadurch ausprägen, dass sie von jeder Übertreibung, z. B. bei der notwendigen Besprechung kirchlicher Missbräuche, sich fernhalten.

Drei Predigten aus dieser Sammlung — die vom 18. und vom 19. Sonntag nach Pfingsten und die auf das Fest Allerheiligen — hatte er zwei Jahre früher separat erscheinen lassen unter dem Titel: *Drei Predigten über die Beichte und über die Heiligenverehrung. Ein Beitrag zur Erläuterung der Beschlüsse der ersten Synode der Altkatholiken.* Bonn 1874. Der Zweck der Predigten ist im Titel angegeben. Die betreffenden Erklärungen der Synode, wie eine Reihe anderer Synodalbeschlüsse, waren von Reusch formuliert, der überhaupt an den Verhandlungen der Synoden und der Kongresse bis 1878 einen lebhaften Anteil nahm. —

Ferner gab Reusch heraus: *Vollständiges Gebetbuch für katholische Christen.* Bonn 1877. Eine Ausgabe in kleinerem Format, mit einigen Weglassungen, erschien ebenda 1891. Eine 3. Auflage, die einen unveränderten Abdruck der ersten darstellt, erschien noch bei Lebzeiten des bereits schwer erkrankten Verfassers und ist von Bischof Dr. Theod. H. Weber besorgt. Herzliche und kernige Gebete für alle denkbaren Verhältnisse und Lebenslagen sind es, die Reusch uns darbietet, tiefste Frömmigkeit atmend und erweckend, dabei aber gänzlich frei von jener süsslichen Frömmerei, die man in der modernen Gebetbuch-Literatur häufig findet. Jedem kann das Buch empfohlen werden; möchte es besonders in altkatholischen Kreisen immer weitere Verbreitung finden und, fleissig gebraucht, reichen Segen stiften. —

Bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Altkatholiken stellte sich von Anfang an die Abfassung eines Rituals als notwendig heraus. Reusch unternahm auch diese Arbeit, die veröffentlicht wurde unter dem Titel: *Katholisches*

Rituale, herausgegeben nach den Beschlüssen der Synoden der Altkatholiken des Deutschen Reiches. Bonn 1875, 2. Aufl. 1876. In der Einleitung wird der Gebrauch der deutschen Sprache ausführlich gerechtfertigt, und Abweichungen von dem bisher Üblichen werden begründet nach dem Grundsatz: Eine echte Reform hat nicht nur das Wesentliche unverändert zu bewahren, sondern auch bezüglich des Unwesentlichen sich an das Bestehende anzuschliessen und an dem, was einen alten Besitzstand für sich hat, nur so viel zu ändern, als *notwendig* ist (p. 7). Sodann folgt eine vollständige deutsche Liturgie für die Spendung der Sakramente und einige andere Akte. Zur Motivierung der einzelnen Formulare sind in einem Nachtrag Anmerkungen beigelegt. Den Schluss bilden Gebete für Kranke und das allgemeine Gebet. Reusch lässt das lehrhafte, ermahrende und reflektierende Element zurücktreten und beschränkt die liturgischen Formulare auf bestimmte, ganz objektiv gehaltene, der Sache entsprechende, und darum für alle einzelnen Fälle passende Formeln. Das hat zur Folge, dass dem einen oder andern einige Formulare etwas dürftig vorkommen mögen. Das lässt sich indessen leicht durch Ansprachen und durch Einfügung besonderer Gebete, welche die subjektiven Gedanken und Gefühle der Beteiligten zum Ausdruck bringen, ausgleichen. Hiefür verweist Reusch selber auf das Wessenbergische Rituale, das auch da anzuwenden sei, wo im offiziellen Rituale Formulare fehlen (z. B. Feier der ersten h. Kommunion, Tumbagebete etc.). Bald nachher erschien der *Anhang zu dem Katholischen Rituale, herausgegeben nach den Beschlüssen* u. s. w. Bonn 1877, enthaltend: Gebete bei der Messe für Verstorbene (nach dem Evangelium); drei Formulare für den sonn- und festtäglichen Gottesdienst, falls die hl. Messe nicht gehalten werden kann; Verzeichnis der sonn- und festtäglichen Perikopen, worin den herkömmlichen Episteln und Evangelien neue Lesestücke beigelegt sind; gemeinschaftliche Bussandachten und eine Belehrung über Busse und Beichte nach den Erklärungen der Synode ¹⁾.

¹⁾ Die kürzlich erschienene Ausgabe in grösserm Format, Bonn o. J., bietet zunächst einen unveränderten Abdruck des Reuschischen Rituals, dem dann die Riten der Grundsteinlegung und Einweihung einer Kirche, der Glockenweihe und der priesterlichen Weihen beigelegt sind.

III.

Die im alten katholischen Glauben verharrenden Gelehrten hatten ihre Waffen im Kampfe wider das Vatikanum dem Arsenal der Exegese und der Geschichte zu entnehmen. Es galt, den exegetischen und historischen Nachweis zu führen, dass die Julidogmen Neuerungen sind, deren Wurzeln freilich tief hinabreichen. So fand altkatholischerseits neben der Exegese die Kirchengeschichte besondere Pflege. Auch Reusch stellte in der zweiten Hälfte seiner wissenschaftlichen Tätigkeit sich in ihren Dienst und bearbeitete mit rastlosem Eifer und schönstem Erfolge, teils allein, teils in Verbindung mit Döllinger, eine Reihe von Spezialfragen, die für alle spätern Studien und Darstellungen grundlegend sind.

Ehe wir eine Betrachtung derselben unternehmen, ist zunächst noch eine kleine Schrift zu erwähnen, welche die Rektoratsrede unseres Gelehrten enthält und den Titel führt: *Theologische Fakultäten oder Seminare? Rede gehalten bei dem Antritte des Rektorates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität am 18. Oktober 1873.* Bonn 1873. Wie Reusch diese Frage, die in der Folgezeit auch von anderer Seite wiederholt diskutiert wurde, beantwortet, kann nicht zweifelhaft sein, er entscheidet sich zu gunsten der Universitätsvorbildung der Kandidaten des Priestertums, weil auf diesem Wege die wissenschaftliche Ausbildung und auch die sittliche Reife besser gewährleistet ist, als durch Erziehung in den von dem öffentlichen Leben abgeschlossenen Seminarien. Der Hauptgrund, der für die Notwendigkeit der Seminarerziehung angeführt wird, ist die Behauptung, dass die Kandidaten des geistlichen Standes nur so vor der sittlich gefährlichen Berührung mit der Welt bewahrt bleiben könnten. Hierüber wollen wir Reuschs eigene Worte vernehmen. Sie lauten (p. 14 sq.): Ich gestehe, mir flösst eine solche durch künstliche Abschliessung von der Welt bewahrte Tugend weder besondere Achtung noch besonderes Vertrauen ein. Dass das Universitätsleben seine sittlichen Gefahren hat, ist ja nicht zu bestreiten; es teilt diese Eigenschaft mit dem Leben überhaupt, und wenn der Geistliche denn doch in die Welt hinausgesandt werden muss, um in der Welt zu leben und zu wirken, so wird es ihm nicht schaden, wenn er die Jahre, welche seinem Eintritt in den geistlichen Stand

vorhergehen, statt in der Abgeschlossenheit des Seminars an den Anstalten zugebracht hat, welche auch für andere junge Leute den Übergang von der Schule in das Leben, von der Aufsicht und Zucht der Eltern und Lehrer zur männlichen Selbständigkeit vermitteln, und welche ihm eine Gelegenheit bieten, Menschenkenntnis und die Fähigkeit, mit Menschen zu verkehren, zu erwerben, wie sich eine solche Gelegenheit im Seminar nicht findet. Wer auch mit den besondern Schutz- und Hilfsmitteln, welche dem Theologie-Studierenden durch vernünftig geleitete Konvikte und auf andere Weise geboten werden können, die sittlichen Gefahren des Universitätslebens nicht zu bestehen vermag, von dem darf es wohl mit Recht bezweifelt werden, ob er wirklich berufen ist, als Geistlicher und Seelsorger zu wirken. Jedenfalls wird man demjenigen, welcher mit Altersgenossen, die andere Fächer studieren, gemeinsam die Universitätsjahre verlebt, dabei den Entschluss, in den geistlichen Stand einzutreten, festgehalten hat und am Schlusse seiner Studienzeit den Anforderungen, welche die geistlichen Oberen in wissenschaftlicher und in sittlicher Beziehung an ihn stellen müssen, genügt — mit mehr Vertrauen entgegenkommen können, als demjenigen, welcher, von den Knabenjahren an bis zum Empfange der geistlichen Weihen im 24. oder 25. Lebensjahre in der Isolierung und Zucht eines Seminars ausgebildet, plötzlich in die Welt und das Leben hinausgesandt wird, um nunmehr nicht nur für sich selbständig zu sein, sondern auch der Lehrer, Ratgeber und Leiter anderer zu werden.

Gegenüber der Anschauung, die ein deutscher Bischof in die Worte gekleidet haben soll: Ich brauche keine gelehrte, sondern nur fromme und gehorsame Geistliche, weist Reusch weiterhin nach, dass Frömmigkeit und Gehorsam gegen die Obern für den Priester freilich nötig, aber Gelehrsamkeit oder eine entsprechende wissenschaftliche Ausbildung nicht minder nötig sind, dass also die hier in Gegensatz gebrachten Eigenschaften zusammengehören und nur vereinigt auf die Dauer für den Geistlichen selber und für die, unter denen er wirken soll, heilsam sein können. Die Rede klingt aus in den Ausdruck der Hoffnung, dass nach Überwindung der zurzeit herrschenden Wirren sich, wenn auch nur langsam und allmählich; bei allen Beteiligten die

Überzeugung Bahn brechen werde, eine für Kirche und Staat, für die religiösen, sozialen und politischen Verhältnisse segensreiche Wirksamkeit der Geistlichen aller Bekenntnisse habe eine Erziehung derselben zur Voraussetzung, welche sie von den grossen Pflegestätten deutscher Wissenschaft und deutscher Bildung nicht fern hält. —

Schon Ende der sechziger Jahre hatte sich unser Gelehrter mit Studien über den spanischen Theologen und Dichter Luis de Leon beschäftigt. Im Januar 1872 hielt er über ihn für einen wohltätigen Zweck einen populären Vortrag, der wiederum Anlass zu weitem Studien und Forschungen bot. Indessen hielten ihn andere dringende Aufgaben wissenschaftlicher Art, sowie seine vielseitige Tätigkeit in der altkatholischen Bewegung davon ab, das Resultat seiner Arbeit in einer historischen Monographie zusammenzufassen. So entschloss er sich zur Veröffentlichung des erwähnten Vortrages und fügte demselben geschichtliche und literarhistorische Untersuchungen über Luis und seine Zeit bei, die wertvolles Material über den Lebensgang, die geistige Entwicklung und die wissenschaftliche und dichterische Tätigkeit dieses hervorragenden Mannes, über die theologische und spanische Literaturgeschichte des 16. Jahrhunderts überhaupt und namentlich über die spanische Inquisition durch einen vollständigen und aktenmässigen Bericht über den Prozess Luis de Leons beibringen. Dadurch ist der Titel des Buches gerechtfertigt: *Luis de Leon und die spanische Inquisition*. Bonn 1873. Es ist „seinem hochverehrten Lehrer I. von Döllinger in dankbarer Liebe gewidmet“, der, wie Götz p. 81 angibt, an den Verfasser schrieb: Das Bild, das Sie da gemacht haben, ist wie ein Rembrandt, anziehend schon durch den Gegensatz der lichten und dunkeln Partien.

Wie eben erwähnt, bietet das Buch keine zusammenfassende Darstellung, sondern nur das Material dazu. Wie er in der Vorrede angibt, war dem Verfasser — freilich sehr mit Unrecht, wie sein Buch über Galilei zeigt — überhaupt zweifelhaft, ob er eine gute historische Monographie zu schreiben befähigt sei. Aber gerade diese Form der Darlegung lässt uns einen interessanten Einblick in die Geisteswerkstatt Reuschs tun, zeigt im allgemeinen, wie wissenschaftliche Werke zu stande kommen, und lehrt uns im be-

sondern den unverdrossenen Eifer kennen, mit dem Reusch schwieriges und seltenes Material zusammenbrachte und sichtete.

Luis de Leon (1527—1591), Mönch des Klosters St. Augustin zu Salamanca und Professor an der dortigen Universität, war nicht ein beschaulicher Klosterbruder und blosser Stubengelehrter, sondern ein Mann, der bei aller Strenge in der Erfüllung seiner Ordenspflichten und der Verwaltung seiner Ämter und bei aller Liebe zu den Wissenschaften mit Lebhaftigkeit und Energie sich an den Fragen beteiligte, welche damals die akademischen Kreise in Salamanca und zum Teil die wissenschaftlichen und kirchlichen Kreise in Spanien bewegten. Er nimmt nicht bloss wegen seiner spanischen Schriften einen Platz unter den klassischen Prosaikern seiner Nation und zugleich eine hervorragende Stelle in der Geschichte der spanischen Poesie ein, sondern ist auch in der Geschichte der theologischen Literatur zu nennen als Verfasser von lateinischen Kommentaren zu biblischen Büchern und von spanisch geschriebenen Übersetzungen und Auslegungen des Buches Job und des Hohen Liedes. Ferner verfasste er, gleichfalls in seiner Muttersprache, ein umfangreiches, erbauliches Werk über die in der Bibel vorkommenden Namen Christi und eine Schrift unter dem Titel „die vollkommene Gattin“, im Anschluss an das am Ende der salomonischen Sprüche stehende schöne Gedicht über das starke oder tugendsame Weib. Wie bei seiner theologischen Schriftstellerei, so stand bei seiner ganzen wissenschaftlichen Tätigkeit die Bibel im Mittelpunkte. Im Gegensatz zu der in Spanien damals herrschenden scholastischen Methode legte Luis — wie das seitdem bei allen katholischen Theologen wenigstens grundsätzlich als richtig anerkannt worden ist — auch bei dem Vortrage der systematischen Theologie Gewicht auf die wissenschaftliche Erforschung des Sinnes der hl. Schrift und auf ein gründlicheres und umfassenderes und zugleich kritisches Eingehen auf die ältere theologische Literatur, namentlich die Kirchenväter. So kam er in den Ruf der Neuerungssucht und wurde bei der Inquisition verdächtigt. Er wurde auf die Anzeige missgünstiger Kollegen hin verhaftet und ins Inquisitionsgefängnis abgeführt. Die Hauptpunkte der Anklage betrafen seine Lehre von der Autorität

der Vulgata und seine Erklärung des Hohen Liedes. Die Beschuldigung, er habe letzteres für ein blosses Liebesgedicht erklärt, stellte sich auf den ersten Blick als unwahr heraus, und bezüglich der Vulgata trug er Ansichten vor, die heutzutage als selbstverständlich oder mindestens als unverfänglich gelten. Erst nach fast fünfjähriger Haft, und nachdem sein Prozess aller Wahrscheinlichkeit nach absichtlich war verschleppt worden, wurde er endlich der Freiheit, seinem Kloster und seinem Amte zurückgegeben. Auf diesem dunkeln Hintergrunde zeichnet uns Reusch in anschaulicher Weise das Bild des gelehrten Dulders, der zu den edlen und liebenswürdigen Erscheinungen seines Jahrhunderts und seiner Nation gehört.

Dabei fallen interessante Schlaglichter auf die damalige spanische Inquisition. Wohl war dieselbe nicht eigentlich eine kirchliche, sondern wesentlich eine staatliche Institution. Aber dabei darf nicht verkannt werden, dass sie, wenn auch ein königlicher, doch ein mit geistlichen Waffen ausgerüsteter Gerichtshof war, dass die Beamten hauptsächlich Geistliche waren, und dass die kirchlichen Behörden der damaligen Zeit diese Institution und ihr Verfahren mindestens geduldet und im Prinzip gebilligt haben. Allerdings wird man das Gerichtsverfahren, wenn man es nicht unbillig beurteilen will, nach den Grundsätzen des 15. und 16. Jahrhunderts, nicht nach denen unserer Zeit, beurteilen müssen; damals aber galt die Anwendung von Zwang in Glaubenssachen überall als zulässig, und war das Strafrecht überhaupt viel härter als jetzt. Wenn aber heutzutage vielfach über den Verfall der Religion und Sittlichkeit geklagt wird, so darf man wohl mit Befriedigung konstatieren, dass in *diesem* Punkte doch jetzt Grundsätze zur allgemeinen Anerkennung gelangt sind, welche der wahren Religiosität und Sittlichkeit besser entsprechen, als diejenigen, aus denen das Institut der Inquisition erwachsen ist, und nach denen es im 16. Jahrhundert nicht als verwerflich angesehen wurde. Was Luis de Leon erduldet hat, das hat denn doch heutzutage kein Gelehrter mehr von kirchlicher oder staatlicher Justiz zu befürchten. —

Aber auch der in Italien geübten Tätigkeit der Inquisition wandte unser Gelehrter seine Aufmerksamkeit zu. Der

bekannteste und merkwürdigste unter den Inquisitionsprozessen der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist der gegen Galilei (1564—1642) geführte. Im Jahre 1877 wurden die Akten zum ersten Male vollständig und genau durch Karl von Gebler (*Die Akten des Galileischen Prozesses*. Stuttgart 1877) veröffentlicht. Reusch war seit Jahren mit Studien über diesen Gegenstand beschäftigt, wie viele Rezensionen im Theologischen Literaturblatt und ein 1875 in Sybels *Historischer Zeitschrift* (XXXIV, 121 sq.) veröffentlichter Vortrag: *Der Galileische Prozess*, zeigen. Er kam nun in die Lage, das Ergebnis seiner Arbeit mit Benützung der erwähnten Publikation unter einem besondern Gesichtspunkte darzustellen. Es fehlte nämlich in der Galileiliteratur an einer gründlichen Erörterung der nicht bloss für den Theologen, sondern auch für weitere Kreise interessanten Frage: Was lehrt uns die Verdammung der kopernikanischen Ansicht im Jahre 1616 und die Verurteilung Galileis im Jahre 1633 bezüglich der Autorität, welche man in Rom für die Entscheidung von theologischen und mit der Theologie zusammenhängenden Kontroversen beansprucht?

Reuschs Werk: *Der Prozess Galileis und die Jesuiten*. Bonn 1879, gibt demnach zuerst eine erschöpfende Darstellung der Geschichte des Galileischen Prozesses und erläutert auf dieser Grundlage ausführlich die theologische Bedeutung desselben. In beiderlei Hinsicht hatte der Verfasser sich vornehmlich mit Jesuiten auseinanderzusetzen, indem Mitglieder dieses Ordens im Prozess selber die treibenden Kräfte waren, und bei den theologischen Erörterungen hauptsächlich Schriftsteller in Betracht kamen, die Jesuiten oder Anhänger der Jesuiten sind, ein Umstand, der schon im Titel des Buches zum Ausdruck kommt.

Galilei, der mit Recht als Mathematiker, Physiker und Astronom zu den grössten Gelehrten seiner Zeit und zu den Begründern der modernen Naturwissenschaft gezählt wird, verteidigte schon von 1579 ab brieflich die kopernikanische Ansicht gegenüber der zu seiner Zeit alles beherrschenden ptolemäischen Auffassung, ohne indessen seine Behauptungen zu veröffentlichen oder in seinen akademischen Vorlesungen näher darzulegen. Sein Hauptkampf gegen die Peripatetiker, wie man die Vertreter der traditionellen Ansicht

nannte, begann aber erst nach Erfindung des Fernrohres, 1609. Auf Grund der hierdurch ermöglichten Entdeckungen sprach er in dem 1610 erschienenen „Sidereus Nuncius“ sich zum ersten Male zu gunsten des kopernikanischen Systems öffentlich aus; aber eine förmliche Verteidigung desselben hielten er und seine Freunde auch jetzt noch für bedenklich. Im Jahre 1611 unternahm Galilei eine Reise nach Rom zu dem Zwecke, die dortigen Gelehrten, sowie die einflussreichen Prälaten durch den Augenschein von der Wirklichkeit seiner Entdeckungen zu überzeugen, was ihm auch unter anderem bei vier Jesuiten gelang. Ohne Zweifel wird Galilei damals in Rom auch von der Bedeutung seiner Entdeckung für die kopernikanische Theorie gesprochen haben, jedenfalls machte er dem Kardinal Bellarmin gegenüber schon im Jahre 1611 aus seiner Überzeugung von der Richtigkeit der kopernikanischen Hypothese kein Hehl. Da das Hineinziehen theologischer Argumente in naturwissenschaftliche Erörterungen bei den Peripatetikern zu jener Zeit sehr gewöhnlich war, so wurde die Kontroverse von ihnen bald auf das theologische Gebiet hinüberspielt, während Galilei selber in zwei Briefen hermeneutische Grundsätze aufstellte, wie wir sie aus Reuschs Auseinandersetzungen in „Bibel und Natur“ kennen, und wie sie heute von keinem katholischen Theologen mehr beanstandet werden. Im Februar 1615 sandte der Dominikaner Lorini eine Abschrift des einen dieser Briefe nach Rom und gab dadurch Veranlassung zu dem ersten Inquisitionsprozesse gegen Galilei. Das wichtigste Ergebnis desselben ist die durch das Dekret der Index-Kongregation vom 5. März 1616 publizierte Verdammung der kopernikanischen Ansicht, während der gegen Galilei persönlich eingeleitete Prozess niedergeschlagen wurde. Diese Entscheidung über die kopernikanische Lehre wurde im Auftrage des Papstes durch den Kardinal Robert Bellarmin Galilei, der damals in Rom war, amtlich mitgeteilt, und er versprach, ihr zu gehorchen. Die auf diese Verwarnung bezüglichen Aktenstücke bespricht Reusch in einlässlicher Weise, weil eines derselben, das eine Aufzeichnung des Notars der Inquisition über die an Galilei gemachte Mitteilung und über sein Versprechen, zu gehorchen, enthält, im zweiten Prozess eine grosse Rolle spielt, und weil von vielen be-

hauptet wird, dasselbe sei unmittelbar vor dem zweiten Prozess gefälscht worden, um Galilei desto sicherer verurteilen zu können. Nach dieser Aufzeichnung wurde Galilei nicht bloss von dem Kardinal Bellarmin über die Falschheit und Schriftwidrigkeit der kopernikanischen Ansicht belehrt und zum Aufgeben derselben ermahnt, sondern ihm auch im Auftrage des Papstes und der Inquisition von dem Kommissar dieser Behörde der Befehl erteilt, jene Ansicht fortan in keiner Weise, weder mündlich noch schriftlich, festzuhalten, zu lehren und zu verteidigen. Auf Grund einer umfanglichen Untersuchung entscheidet sich Reusch für die Echtheit der Aktenstücke in vollem Umfange.

In der Folgezeit verfeindete Galilei sich gründlich mit den Jesuiten infolge einer Kontroverse mit den Patres Grassi und Scheiner. Indessen kam der Versuch, sein aus diesem Streite hervorgegangenes Buch: „Saggiatore“ (= Goldwage) durch die Inquisition verbieten zu lassen, nicht über das erste Stadium hinaus, weil Papst Urban VIII. die Widmung desselben angenommen hatte und dem Verfasser freundlich gesinnt war. Wenn aber Galilei gehofft hatte, bei einer Anwesenheit in Rom 1624 eine direkte Zurücknahme des Dekretes von 1616 oder eine nochmalige Prüfung der kopernikanischen Lehre durch die römischen Behörden erwirken oder anbahnen zu können, so sah er sich darin getäuscht. Er hielt es aber für zulässig, seine Lehre hypothetisch¹⁾ vorzutragen, da der Saggiatore von der römischen Behörde das Imprimatur erhalten hatte und trotz der Denunziation nicht verboten worden war. War im Saggiatore nur beiläufig von der kopernikanischen Theorie gesprochen worden, so ging er 1632 einen Schritt weiter und unternahm eine ausführliche Erörterung derselben ex professo, natürlich nur in hypothetischer Form, aber doch so, dass seine Meinung von der Richtigkeit des kopernikanischen Systems unverkennbar hervortrat. Das Werk führt den Titel: „Dialog über die beiden grössten Weltsysteme, das ptolemäische und das

¹⁾ Der Ausdruck «Hypothese» hatte damals nicht den Sinn, welchen er gegenwärtig in der Naturwissenschaft hat, sondern bedeutete soviel als «mathematische Fiktion» im Sinne einer bloss willkürlichen Annahme zur Erleichterung der Rechnungen und Darstellung der Erscheinungen, ohne irgend welchen Anspruch auf Wahrheit oder auch nur Wahrscheinlichkeit.

kopernikanische.“ Als bald nach Ankunft der ersten Exemplare in Rom wurde dem Verfasser und dem Verleger die Verbreitung des Buches auf Befehl des Papstes bis auf weiteres untersagt. Auf Grund des Gutachtens einer besondern Kommission überwies Urban VIII., dessen ehemalige Freundschaft gegenüber Galilei sich ins Gegenteil verkehrt hatte, die Angelegenheit der Inquisition, die Galilei am 1. Oktober 1632 nach Rom zitierte. Er kam erst am 13. Februar 1633 dort an. Der Hauptpunkt der Anklage war, dass Galilei die kopernikanische Theorie nicht bloss als Hypothese vortragen, während auf die Übertretung des ihm 1616 insinuierten Verbotes kein besonderer Nachdruck gelegt wurde. Galilei hatte vier Verhöre zu bestehen, wurde aber nicht, wie Reusch ausführlich und scharfsinnig darlegt, im eigentlichen Sinne gefoltert. Der Prozess dauerte bis zum 22. Juni. An diesem Tage wurde Galilei als der Häresie stark verdächtig zur Abschwörung der kopernikanischen Lehre als eines Irrtums und einer Ketzerei angehalten und zu Kerkerhaft während einer von der Inquisition zu bestimmenden Zeit verurteilt, während der Dialog durch einen öffentlichen Erlass verboten werden sollte, was erst im August des folgenden Jahres durch ein Dekret der Index-Kongregation geschah.

Galilei ist nicht ein Märtyrer seiner wissenschaftlichen Überzeugung geworden. Dass er sich dem Spruche der Inquisition mit Verleugnung seiner innern Gesinnung unterwarf, dass er sich bei seiner eidlichen Vernehmung in den Verhören wenig aufrichtig und wahrheitsliebend zeigte, dass er schliesslich die kopernikanische Lehre — gewiss nicht „mit aufrichtigem Herzen und ungeheucheltem Glauben“, wie es in der Eidesformel hiess — feierlich verfluchte und verwünschte, das wird man, eine so schwere Verschuldung es auch, objektiv betrachtet, sein mag, mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse bei einem siebzigjährigen Greise milde beurteilen müssen. Die wirkliche Schuld fällt auf seine Gegner, und der Unwille über ihr Verhalten wird noch gesteigert durch Kenntnissnahme der Behandlung, welche sie Galilei, trotzdem er sich so tief gedemütigt hatte, zuteil werden liessen. Dieses Verfahren schildert Reusch auf Grund aktenmässig beglaubigter Tatsachen besonders eingehend,

weil die ältern Darstellungen des Galileischen Prozesses sich in der Regel bei den Fabeln von Kerkerhaft, grausamer Folterung u. dgl. aufhalten und über die Zeit nach der Verurteilung hinweggehen, und besonders, weil die Apologeten der Kurie nach Widerlegung jener Fabeln die Vorgänge nach 1633 verhüllen, so dass unter ihrer Hand schliesslich eine ausgesuchte Milde der Inquisition gegen Galilei herauskommt. Erst 1822 wurde in Rom die kopernikanische Theorie vollständig freigegeben.

Die wichtigsten der an den Galileischen Prozess geknüpften streitigen Geschichtsfragen betreffen die Tortur des Gefangenen und die Echtheit der Aufzeichnung vom 26. Februar 1616. Die von Reusch gebotene Lösung fand bei der Kritik wie Zustimmung so auch Widerspruch. Der Rezensent in Sybels Historischer Zeitschrift (Bd. 52, 1884, 179 sq.) gibt aber zu, dass über das von Reusch „mit aller Gründlichkeit, mit allem nur erdenklichen Scharfsinn“ Vorgebrachte „*nicht hinauszukommen ist*“, wenn es auch seiner Meinung nach „mit nichten einen unumstösslichen Beweis bildet“, sondern „eben auf die Aufstellung und sehr sachliche Begründung einer Hypothese hinausläuft“.

MENN, Freiburg i. Br.

(Fortsetzung folgt.)
